

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Außenbezirk Herrenhof
Bundeswasserstraße Elbe (Hauptstrecke)
km 559,455, rechtes Ufer
Kassenzeichen: _____ (Bei Zahlungen bitte stets angeben!)

Nutzungsvertrag Nr. 7176

- Standard -

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, diese vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg, Dornhorster Weg 52, 21481 Lauenburg, im Folgenden „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ genannt,

und

Stadt Boizenburg / Elbe
-Der Bürgermeister-
Kirchplatz 1
D-19258 Boizenburg / Elbe,
im Folgenden „Nutzer“ genannt,

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die WSV überläßt dem Nutzer die nachstehend aufgeführten Landflächen aus ihrem Grundbesitz (Nutzfläche) einschließlich der im Folgenden bezeichneten Anlagen zur Nutzung (§ 2 Abs. 1).

1. Nutzfläche:

Lage der Nutzfläche			Größe der Nutzfläche (m ²)		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Land	Wasser	zusammen
Vier-Streitheide	1	66/3	2	0	2
			0	0	0
			0	0	0
			0	0	0
			0	0	0
		Insgesamt	2	0	2

2. Anlagen:

- keine -

- (2) In dem beigegeführten Lageplan sind die Landflächen rot gefärbt.

§ 2 Nutzung

- (1) Der Nutzer wird die Nutzfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und die Anlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zu folgenden Zwecken nutzen und betreiben (Nutzung):

Wasserzeichen in Form eines kleinen Leuchtturmes für Beschilderungen

- (2) Der Nutzer wird mit der Nutzung am 01. Januar 2012 beginnen, sofern der Vertrag in diesem Zeitpunkt in Kraft ist (§ 3 Abs. 1).

- (3) Die Nutzung ist durch Rechte Dritter wie folgt eingeschränkt:

▪ entfällt

- (4) Dieser Vertrag ersetzt nicht die für die Nutzung der Nutzfläche sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erforderlichen Verwaltungsakte. Der Nutzer übergibt der WSV auf Verlangen Abdruck der ihm von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Er unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet am 31. Dezember 2017. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von der WSV oder dem Nutzer schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung aus den in § 16 genannten Gründen bleibt unberührt.

§ 4 Anlagen

- (1) Der Nutzer wird im Rahmen der Nutzung erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV vorhandene Anlagen ändern oder beseitigen sowie neue Anlagen errichten. Das gilt auch für Anschüttungen, Abgrabungen und Vertiefungen auf der Nutzfläche.
- (2) Der Nutzer wird neue Anlagen nur für die Dauer dieses Vertrages mit der Nutzfläche verbinden. Ihm ist bekannt, dass die Anlagen, die er von dem früheren Nutzer übernimmt, ebenfalls nur zu einem vorübergehenden Zweck mit der Nutzfläche verbunden worden sind.
- (3) Der Nutzer wird auf Verlangen der WSV die von ihm auf der Nutzfläche vorgenommenen ober- und unterirdischen Veränderungen nach einer von der WSV zur Verfügung gestellten Spezifikation auf eigene Kosten einmessen, auswerten und dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen der WSV bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt übergeben.

§ 5 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

- (1) Der Nutzer zahlt gem. der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV) VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte Version 2011.2 für die Nutzung

kein Entgelt.

- (2) Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung nicht oder nur teilweise ausgeübt wird. Bei schwerwiegender dauernder Beeinträchtigung der Nutzung durch Maßnahmen der WSV, die der Nutzer dulden muss (§ 11), ermäßigt die WSV das Entgelt angemessen.
- (3) Der Nutzer trägt die durch die Nutzung entstehenden Nebenkosten, insbesondere öffentliche Abgaben und Lasten (zum Beispiel Steuern, Beiträge, Gebühren). Die Grundsteuer ist mit dem Entgelt abgegolten; das gilt jedoch nicht für einen Mehrbetrag, wenn die Grundsteuer infolge der Nutzung erhöht wird.
- (4) Die WSV prüft nach Ablauf von jeweils 8 Jahren, erstmals zum 01. Januar 2020, ob das Nutzungsentgelt der VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte in der dann geltenden Fassung

entspricht. Bei einer Änderung stellt sie den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag fest und teilt dem Nutzer die Höhe des künftig zu zahlenden Nutzungsentgelts schriftlich mit. Der Nutzer erkennt das künftig zu zahlende Nutzungsentgelt durch seine Unterschrift auf der Zweitausfertigung des Mitteilungsschreibens an und übersendet dieses der WSV.

- (5) Der Nutzer kann gegen das Entgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Der Nutzer überweist das Nutzungsentgelt (§ 5 Abs. 1) unter Angabe des Kassenzzeichens (siehe Seite 1) an den Fälligkeitsterminen (Abs. 2) an die Bundeskasse Trier, Dienstsitz Kiel, Postfach 1142, D-24096 Kiel.

Konto: Deutsche Bundesbank Filiale Kiel, Kto.-Nr. 21001030, BLZ 21000000.

Hat sich der Nutzer für das Lastschriftinzugsverfahren entschieden, wird das Nutzungsentgelt von der Bundeskasse an den Fälligkeitsterminen (Abs. 2) eingezogen.

- (2) entfällt

- (3) Bei Zahlungsverzug zahlt der Nutzer, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Darüber hinaus leistet der Nutzer Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz wird für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt. Der Nutzer zahlt für jede schriftliche Mahnung 2,50 Euro pauschalierte Mahnkosten. Verzugszinsen, sonstigen Schadensersatz und Mahnkosten hat der Nutzer nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung an die in Abs. 1 genannte Bundeskasse zu zahlen.

- (4) Die Nebenkosten (§ 5 Abs. 3) zahlt der Nutzer fristgerecht an die fordernden Stellen.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

- (1) Der Nutzer erstattet der WSV die durch die Nutzung, insbesondere durch Ablagerungen in der Wasserstraße, verursachten Mehrkosten für die Unterhaltung der Wasserstraße einschließlich der Zufahrten zu der Nutzfläche, für die Verkehrssicherung in der Wasserstraße und für den Betrieb der Schifffahrtsanlagen. Für die Aufrechnung gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

- (2) Die Mehrkosten werden durch die WSV zur Zahlung an die in § 6 Abs. 1 genannte Bundeskasse in Rechnung gestellt. Wird die Forderung nicht beglichen, setzt die in § 6 Abs. 1 genannte Bundeskasse den Nutzer durch Mahnschreiben in Verzug. Für die Verzugszinsen, sonstigen Verzugsschaden und die Mahnkosten gilt § 6 Abs. 3.

§ 8 Ausübung der Nutzung

- (1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Nutzer erhält auf seine Kosten die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßigem Zustand. Bagger- und Räumungsarbeiten führt er erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV durch. Der Nutzer unterhält nach den Vorgaben der WSV das Ufer im Bereich der Nutzfläche (siehe Lageplan), und zwar sowohl oberhalb der Uferlinie bis zur Böschungsoberkante als auch unterhalb der Uferlinie bis zum Böschungsfuß.
- (3) Der Nutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzfläche und für die Anlagen. Er untersucht die Wasserflächen mit den Zufahrten mindestens einmal jährlich daraufhin, ob die für die Nutzung erforderliche Wassertiefe vorhanden und die Sohle frei von Hindernissen ist. Auf Veränderungen, die er nicht unverzüglich beseitigt, weist er in schifffahrtsüblicher Weise hin; außerdem unterrichtet er die WSV.
- (4) Sind für Land- und Wasserflächen, insbesondere für die Zufahrten, mehrere Nutzer unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig, regelt die WSV unter Beteiligung der einzelnen Nutzer die räumliche und sachliche Abgrenzung der Verpflichtungen.

§ 9 Schutz von Natur und Landschaft

- (1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass Landschafts- und Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope und andere für Naturschutz und Landschaftspflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Nutzfläche und auf den angrenzenden Grundstücken und Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Nutzer wird Art und Ausmaß des Bewuchses (zum Beispiel Bäume, Sträucher, Schilf) auf der Nutzfläche nur verändern, wenn die WSV in die von ihm geplanten Maßnahmen eingewilligt hat.
- (3) Der Nutzer verwendet keine Pestizide (zum Beispiel Herbizide, Fungizide, Insektizide) auf der Nutzfläche und im Bereich der Anlagen.

§ 10 Schutz der Gewässer und des Bodens

- (1) Der Nutzer verhindert durch sachgemäße Maßnahmen, dass bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, unzulässig Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers oder in den Boden gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (wassergefährdende Stoffe) oder des Bodens (bodengefährdende Stoffe) zu verändern.

- (2) Sofern auf der Nutzfläche, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, wasser- oder bodengefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, gelagert, abgelagert, umgeschlagen, befördert oder weggeleitet werden, ist die WSV berechtigt, vom Nutzer unter Fristsetzung zu verlangen, dass er auf seine Kosten, erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen, durch ein von den zuständigen Landesbehörden für derartige Untersuchungen anerkanntes Institut prüfen lässt, ob und in welcher Menge wasser- oder bodengefährdende Stoffe in die Gewässer oder den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen im Falle einer Kontaminierung zu ergreifen sind. Der Nutzer übersendet der WSV jeweils unverzüglich Abdruck des Auftragsschreibens und des Untersuchungsberichts.
- (3) Der Nutzer führt die in dem Untersuchungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen oder andere zur Beseitigung einer bestehenden Gefahr geeignete Maßnahmen nach Einwilligung der WSV unverzüglich auf seine Kosten durch. Sofern der Nutzer gegen die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Bodens verstößt und die WSV dadurch zu einer entsprechenden wasser- oder bodenschutzrechtlichen Sanierungsmaßnahme verpflichtet wird, hat der Nutzer die WSV von allen aus dieser Verpflichtung erwachsenden Kosten freizustellen (§ 257 BGB). Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13).
- (4) Sofern bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, Schäden dadurch entstehen können, dass wasser- und/oder bodengefährdende Stoffe in ein Gewässer und/oder in den Boden gelangen, schließt der Nutzer auf Verlangen der WSV eine Umwelthaftpflichtversicherung, die die in § 1 bezeichnete Nutzfläche einbezieht, oder, falls dies nicht möglich ist, zusätzlich eine Bodenkaskoversicherung (ABKDE 98) mit ausreichender Deckung ab. Der Nutzer erhält die Versicherung/en für die Dauer dieses Nutzungsvertrages aufrecht. Der Nutzer wird der WSV den Abschluss des Versicherungsvertrages und dessen Fortbestand auf Verlangen nachweisen. Alternativ ist auf Verlangen der WSV eine selbstschuldnerische Bürgschaft in entsprechender Höhe zu stellen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ohne zeitliche Begrenzung erklärt sein.

§ 11 Duldungspflichten

- (1) Der Nutzer duldet entschädigungslos, dass die Nutzung durch Maßnahmen der WSV zum Ausbau der Wasserstraße, zur Durchführung von Maßnahmen, die die Planfeststellungsbehörde im öffentlichen Interesse angeordnet hat, oder durch Maßnahmen zur Unterhaltung, zur Verkehrssicherung der Wasserstraße sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtszeichen oder Betriebsleitungen vorübergehend oder geringfügig dauernd beeinträchtigt wird.
- (2) Der Nutzer wird, soweit der Ausbau der Wasserstraße oder im öffentlichen Interesse von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Maßnahmen es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen sowie die Nutzung dem neuen Zustand anpassen.
- (3) Der Nutzer duldet, falls die WSV als Eigentümer verpflichtet wird, auf der Nutzfläche Gefahren zu beseitigen, die bei einer Nutzung durch wasser- oder bodengefährdende Stoffe entstanden sind, entschädigungslos die erforderlichen Maßnahmen. Sind die Gefahren durch seine

Nutzung entstanden, trägt der Nutzer die der WSV entstehenden Kosten; Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13).

§ 12

Natürliche und sonstige Einwirkungen

- (1) Der Nutzer verlangt nicht, dass die WSV die Nutzfläche sowie die Anlagen und ihren Betrieb vor Schäden durch natürliche Einwirkungen (zum Beispiel Hochwasser, Eisgang oder Strömung) sowie durch Einwirkungen der Schifffahrt oder durch andere Benutzungen der Wasserstraße schützt; das gilt auch bei natürlichen Veränderungen der Wasserstraße.
- (2) Der Nutzer verlangt nicht, dass der hydrostatische Stauspiegel stets auf Normalstauhöhe gehalten wird. Der WSV bleiben insbesondere vorübergehende Veränderungen des Stauspiegels entsprechend den strom- und schifffahrtspolizeilichen Belangen sowie im Interesse von Unterhaltungs-, Erneuerungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen an der Wasserstraße vorbehalten.
- (3) Der Nutzer wird nicht verlangen, dass die WSV wegen der Einwirkungen (Abs. 1 und 2) das Nutzungsentgelt herabsetzt oder entstandene Schäden beseitigt oder ersetzt.

§ 13

Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
- (2) Der Nutzer stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Nutzer, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt.

§ 14

Haftung der WSV

- (1) Die WSV haftet dem Nutzer nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der WSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.
- (2) Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Artikel 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

§ 15 Betreten der Nutzfläche

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSV die Nutzfläche und die Anlagen betreten, um die Einhaltung der vom Nutzer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen, die der WSV in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auszuüben oder die der WSV obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das gilt auch für die Entnahme von Wasser- oder Bodenproben.

§ 16 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann unbeschadet der ordentlichen Kündigung nach § 3 Abs. 2 gekündigt werden,
1. von der WSV
 - 1.1 mit einer Frist von sechs Monaten, wenn die Beendigung der Nutzung oder die Stilllegung oder Beseitigung von Anlagen im öffentlichen Interesse notwendig ist oder die Nutzfläche in ein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist;
 - 1.2 mit einer Frist von drei Monaten, wenn
 - 1.2.1 der Nutzer die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem für den Beginn der Nutzung vereinbarten Zeitpunkt (§ 2 Abs. 2) begonnen oder die Nutzung drei Jahre lang ununterbrochen nicht ausgeübt hat; daneben besteht für den Nutzer keine Verpflichtung zur Errichtung der für die Nutzung notwendigen Anlagen;
 - 1.2.2 ein Verwaltungsakt, der für die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen erforderlich ist, rechtskräftig nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist;
 - 1.3 fristlos, wenn der Nutzer eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von der WSV gesetzten Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt;
 2. vom Nutzer mit einer Frist von drei Monaten, wenn
 - 2.1 der Nutzer die Nutzung, insbesondere wegen entschädigungslos zu duldender Maßnahmen der WSV, nicht mehr zu den in diesem Vertrag genannten Zwecken (§ 2 Abs. 1) ausüben kann oder die Nutzung unwirtschaftlich geworden ist;
 - 2.2 ein Verwaltungsakt, der für die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen erforderlich ist, nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung im öffentlichen Interesse (Nr. 1.1) erstattet die WSV dem Nutzer zeitanteilig das gezahlte Entgelt.

§ 17 Rückgabe der Nutzfläche

- (1) Nach der Kündigung wird der Nutzer auf Verlangen der WSV innerhalb einer Woche die Nutzfläche und die Anlagen mit der WSV besichtigen, um gemeinsam den Zustand der Nutzfläche und der Anlagen festzustellen.
- (2) Der Nutzer wird nach der Kündigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages auf seine Kosten die von ihm errichteten und die von früheren Nutzern übernommenen Anlagen beseitigen sowie die Nutzfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und die anderen Anlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die WSV eingewilligt hat, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Der Nutzer wird Boden der Nutzfläche, in den bei seiner Nutzung wasser- oder bodengefährdende Stoffe gelangt sind (§ 10 Abs. 1), auf seine Kosten gefahrlos beseitigen und durch nicht kontaminierten Boden ersetzen.
- (3) Die WSV kann verlangen, dass der Nutzer, nachdem der Vertrag von ihm oder der WSV gekündigt worden ist, spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ein Gutachten eines von den zuständigen Landesbehörden dafür anerkannten Instituts darüber vorlegt, ob und in welcher Menge während der Vertragsdauer wasser- oder bodengefährdende Stoffe in den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung erforderlich sind. Kündigt die WSV den Nutzungsvertrag fristlos, ist sie zur Wahrung ihrer Schadensersatzansprüche berechtigt, sofort selbst das Gutachten über die Kontaminierung der Nutzfläche oder der angrenzenden Grundstücke und Wasserflächen auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.
- (4) Der Nutzer gibt der WSV die Nutzfläche und ihre Anlagen spätestens am Tag der Beendigung dieses Vertrages zurück.

§ 18 Ersatzvornahme

Erfüllt der Nutzer die von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die WSV nicht innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist, ist die WSV berechtigt, auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

§ 19 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Die landseitige Zuwegung zur Nutzfläche ist Sache des Nutzers.
- (2) Bestimmende Größe der Entgeltüberprüfung nach § 5 Abs. 4 ist die Entwicklung des Mittels der beiden vom Statistischen Bundesamt Deutschland herausgegebenen Indexreihen
 - Verbraucherpreisindex für Deutschland,

- Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft,
- seit der erstmaligen Entgeltvereinbarung gem. § 5 Abs. 1 bzw. letzten Entgeltüberprüfung gem. § 5 Abs. 4.

**§ 20
Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird nach § 38 ZPO Magdeburg (Sitz der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion) vereinbart.

**§ 21
Schlussbestimmungen**

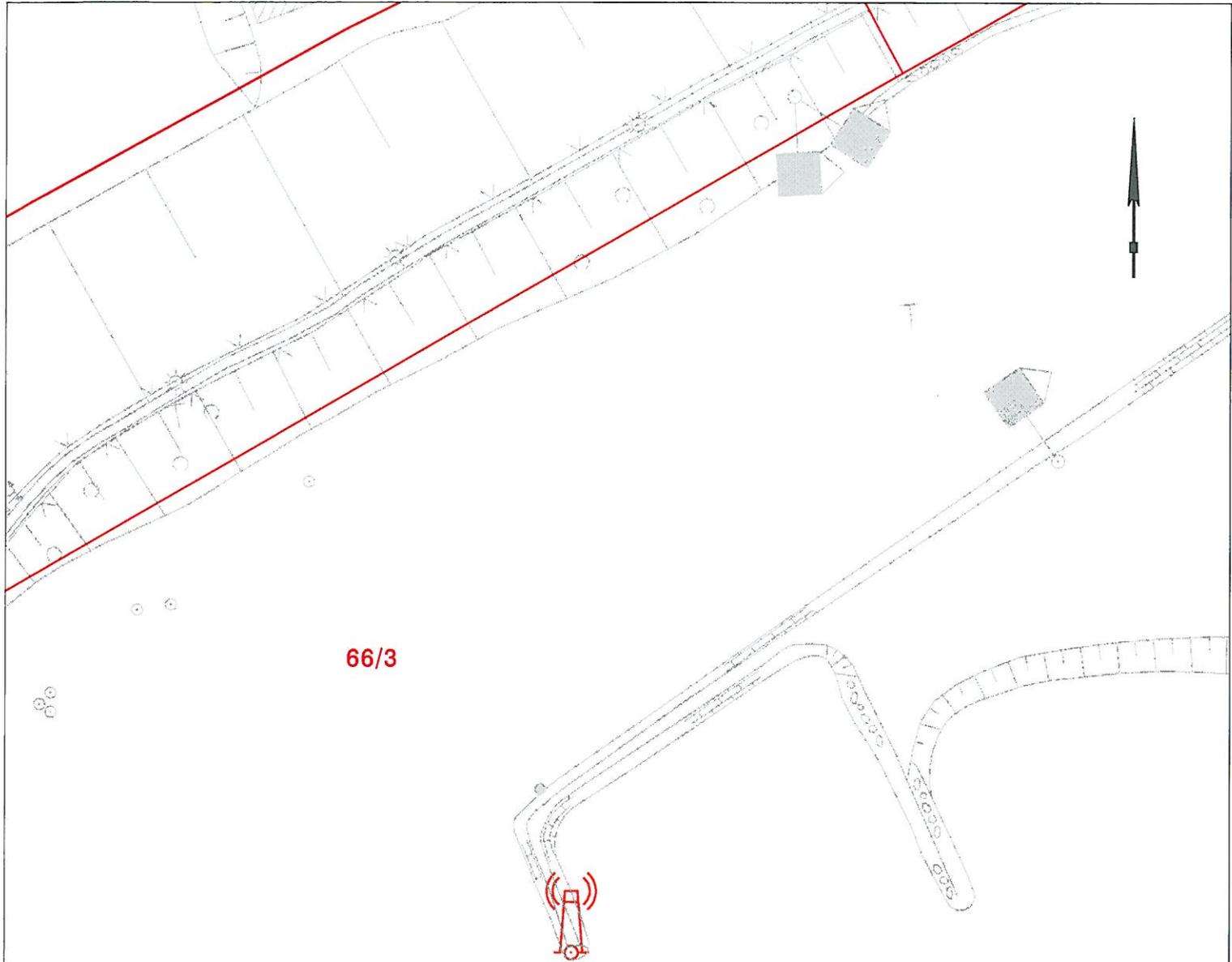
- (1) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere die Änderung der Nutzung (§ 2 Abs. 1), bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Nutzer wird seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der WSV übertragen.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, und zwar zuerst von dem Nutzer, anschließend von der WSV. Sie übersendet dem Nutzer die für ihn bestimmte Vertragsausfertigung.
- (4) Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages:
 - Lageplan (§ 1 Abs. 1)

Lauenburg, den den

Im Auftrag

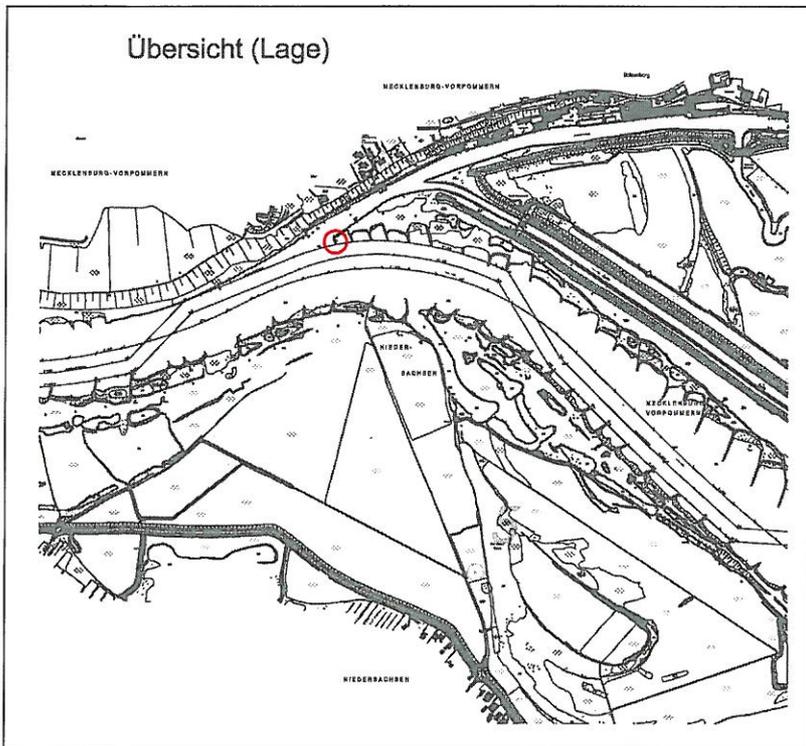
.....
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg

.....
Nutzer



66/3

Bundesrepublik Deutschland
Bundeswasserstraßenverwaltung



Nachdruck und Vervielfältigung
jeder Art verboten!

Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Lageplan
Maßstab 1 : 1000
Gemarkung Vier - Streitheide
Flur 1
Flurstück 66/3
Lage Elbe km 559,455; rechtes Ufer
Aufgestellt: Lauenburg, den 22.02.2012
Bearbeiter: V.Kosti